

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.11.2025

SR/BeVoSr/220/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	08.12.2025	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Zielsetzung: Anpassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern gem. Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.11.2025

Koop, Axel am 27.11.2025

Sachverhalt:

Anlass

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung ([GVOBI 2025/156](#)) erhöhen sich zum 1. Januar 2026 die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen um rund 75 %. Da die [Entschädigungssatzung](#) der Stadt Ratzeburg dynamisch auf die Entschädigungsverordnung (EntschVO) verweist, wirken die neuen Beträge unmittelbar.

Der Landtag hat die Erhöhung der Entschädigungshöchstsätze beschlossen, um die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt zu stärken. Die Begründung zum seinerzeit von den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen gestellten

Antrag ([LT-Drs. 20/3435](#)) verweist darauf, dass ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker einen unverzichtbaren Beitrag zur lokalen Demokratie leisten. Gleichzeitig haben Umfang, Komplexität und Verantwortung der Aufgaben zunehmend zugenommen. Eine angemessene Entschädigung soll die Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Verpflichtungen erleichtern und einen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung leisten.

Die Erhöhung um 75 % geht bewusst über die turnusmäßige Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex hinaus. Ziel des Verordnungsgebers ist es, den Kommunen einen größeren Entscheidungsspielraum zu ermöglichen, insbesondere in kleineren Kommunen mit ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Hinweise des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat im Rahmen einer Stellungnahme auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, die bei der Bewertung der Änderungen zu berücksichtigen sind:

- Die Erhöhung um 75 % erfolgt in einem Zug und geht deutlich über die in der Kommunalverfassung vorgesehene Anpassung an den Verbraucherpreisindex hinaus (vgl. § 135 Abs. 1 Satz 2 GO)
- Die kommunalen Haushalte stehen unter erheblichem Konsolidierungsdruck. Eine deutliche Ausweitung von Aufwandsentschädigungen kann – je nach Kommune – zu strukturellen Mehrbelastungen führen.
- Interkommunale Unterschiede könnten sich vergrößern, wenn einzelne Kommunen die Höchstsätze voll ausschöpfen, während andere aus Haushaltsgründen Zurückhaltung üben müssen.
- Die kumulierte Zahlung mehrerer Ehrenamtsentschädigungen kann in Einzelfällen erhebliche Beträge erreichen.
- Der Städteverband sieht als Alternativen u. a. steuerliche Erleichterungen, eine stufenweise Erhöhung oder strukturelle Lösungen für besonders belastete Ehrenämter (z. B. Teilzeitmodelle für ehrenamtliche Bürgermeister/innen).

Vorberatungsergebnis

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 über die Auswirkungen der Landesverordnung ausführlich beraten (siehe [SR/BeVoSr/214/2025](#)) und die Verwaltung beauftragt, eine Änderungssatzung zu fertigen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Einstimmig (10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung) hat der Hauptausschuss eine prozentuale Erhöhung der Aufwandsentschädigungen in drei Schritten um jeweils 25% beschlossen. In der städtischen Satzung sind somit die prozentualen Entschädigungssätze für den Stadtpräsidenten, für die Mitglieder der Stadtvertretung sowie für die stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder, Mitglieder von Beiräten und für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte anzupassen. Alle anderen Entschädigungssätze stehen in Abhängigkeit von diesen und müssen daher nicht im Wortlaut der Änderungssatzung verankert werden.

Die beigefügte Änderungssatzung sieht in den Artikel 1 und 2 die notwendigen Anpassungen für 2026 und 2027 vor. Ab 2028 gilt dann wieder die ursprüngliche Fassung der Satzung vom 26.10.2021 (siehe Artikel 3).

Es ergeben sich folgende Beträge:

Amt		Neuer Betrag (2026)	Neuer Betrag (2027)	Neuer Betrag (2028)	Alter Betrag (2025)	Differenz (2025/2026)	Differenz (2025/2027)	Differenz (2025/2028)
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident	mtl.	614,00 €	738,00 €	863,00 €	493,00 €	121,00 €	245,00 €	370,00 €
Mitglieder der Stadtvertretung	mtl.	148,00 €	178,00 €	207,00 €	118,00 €	30,00 €	60,00 €	89,00 €
Erste Stadträtin/Erster Stadtrat	mtl.	142,00 €	170,00 €	199,00 €	114,00 €	28,00 €	56,00 €	85,00 €
Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeisterin /Bürgermeister	mtl.	37,00 €	45,00 €	52,00 €	30,00 €	7,00 €	15,00 €	22,00 €
Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeisterin /Bürgermeister	mtl.	16,00 €	19,00 €	22,00 €	13,00 €	3,00 €	6,00 €	9,00 €
Erste Stellvertretung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten	mtl.	123,00 €	148,00 €	173,00 €	99,00 €	24,00 €	49,00 €	74,00 €
Zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten	mtl.	62,00 €	74,00 €	87,00 €	50,00 €	12,00 €	24,00 €	37,00 €
Ausschussvorsitzende	mtl.	74,00 €	89,00 €	104,00 €	59,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
Bürgerliche Ausschussmitglieder	mtl.	70,00 €	84,00 €	98,00 €	56,00 €	14,00 €	28,00 €	42,00 €
Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder		44,00 €	53,00 €	61,00 €	35,00 €	9,00 €	18,00 €	26,00 €
Fraktionsvorsitzende	mtl.	208,00 €	250,00 €	290,00 €	166,00 €	42,00 €	84,00 €	124,00 €
Mitglieder von Beiräten		44,00 €	53,00 €	61,00 €	35,00 €	9,00 €	18,00 €	26,00 €
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte		474,00 €	566,00 €	658,00 €	376,00 €	98,00 €	190,00 €	282,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2025:

in 2026: rd. +24.600 €

In 2027: rd. +44.600 €

In 2028: rd. +64.200 €

Die tatsächlichen Mehrkosten ergeben sich größtenteils durch pauschalierte Beträge, hängen jedoch auch vom Sitzungsaufkommen, der Inanspruchnahme von Vertretungsregelungen (z. B. stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder) und der Anzahl der betreuenden Ehrenämter ab. Eine detaillierte Kostenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Kostenkalkulation 2026 bis 2028

Anlage 2 - I. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern